

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/126/2023

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 02.08.2023
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	28.08.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie,, für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahme Agenda 21

Sachverhalt:

Stellungnahme der Agenda 21 vom 18.7.2023

Die Nutzung von Wind als Energielieferant wird schon seit einigen Jahren praktiziert. Probleme wie Baukosten im Vergleich zur Effizienz, Recycling von Windparkanlagen sind Probleme auf die die Agenda21 an dieser Stelle nicht eingehen möchte. Windkraftträder sind laut, - und auch nicht: Prob- lematik - Infraschall, weithin sichtbar und ein Störfaktor für Mensch und Natur.

Hier kommt es auf die Schaden-Nutzen-Abwägung an und vor allem möchten wir auf unserem

Gemeindegebiet eine Windkraftenergieanlage (WEA) haben oder gibt es besser geeignete Plätze für 2 - 3 Windkraftträder?

1. An verschiedenen Stellen ist nachzulesen, dass die negative Auswirkungen größerer

Windparks in der Summe geringer sind als die vieler kleiner bzw. die von Einzelwind- krafträdern.

Hier S.2 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „,Windenergie“

Um die Beanspruchung von Natur und Landschaft zu vermindern, sollen Infrastrukturein- richtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden bzw. gebündelt werden (LEP Teil B, 7.1.3 Grundsatz)

In dem LBV-Positionspapier zu Windenergieanlagen wird darauf hingewiesen, dass für

Natur und Umwelt die Ausweisung von Windkraft-Konzentrationsgebieten günstiger ist als die Streuung kleinerer Windparks oder gar Einzelaufstellung,

Zitat: Juli 2022 -LBV-Positionspapier

Wichtigstes Mittel zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf windenergiesensible Vogel- und andere Tierarten ist die regionalplanerische Festlegung von Windkraft-

Konzentrationsgebieten. Bei deren Abgrenzung sind die Belange des Arten- und Naturschutzes von vornherein prioritär zu berücksichtigen. Alle außerhalb dieser Gebiete liegenden Flächen sind grundsätzlich von WKA freizuhalten. Aus Artenschutzsicht ist eine möglichst starke Konzentration von Windrädern an wenigen konfliktarmen Standorten ungleich besser als eine große Streuung kleinerer Windparks oder gar Einzelanlagen. So kann auch der Aspekt des Landschaftsschutzes angemessen berücksichtigt werden.

Da angesichts der derzeit eingeschränkten Planungsmöglichkeiten an den wenigen verblie-

benen potenziellen WKA-Standorten immer wieder Konflikte in Bezug zum Artenschutz aufkommen, fordert der LBV, auch andere Aspekte, die die Planungsfreiheiten einschränken, kritisch zu hinterfragen, z.B. die Zonen, die aus Gründen der Flugsicherheit oder militärischer Belange ausgespart bleiben.

Zitat aus Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE) Juli 2016

Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von WEA, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von WEA unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert.

s. dazu auch ANLIEGEN NATUR 36(1), 2014: 39–46 Andreas von Lindeiner

Standorte im Grenzbereich von Kommunen, Bezirken oder Bundesländern müssen grenzübergreifend bewertet werden, um Planungsfehler zu vermeiden.

- *Kommunen, die möglicherweise kritische Standorte beplanen, müssen beraten werden: Nicht jede Gemeinde muss einen Windpark haben. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, dass Gemeinden sich zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenschließen, um so geeignete Standorte gemeinsam zu erschließen sowie Kosten und Gewinne zu teilen.*
- *Je mehr Windparks oder Einzelanlagen es in der Fläche gibt, umso mehr sind flächig verbreitete Arten betroffen (unter anderem Rotmilan, Zwergfledermaus). Hier müssen Summationseffekte geprüft werden.*

Aus Sicht der Agenda führt die Ausweisung von Flächen für das Windflächenbedarfsgesetz auf kommunaler Ebene eher zu einer zu großen Streuung kleiner Windparks und Einzelwindrädern.

Die Agenda21 schlägt daher vor,

- *dass auf Landkreisebene gesucht werden sollte, um optimale Standorte für den Bedarf festsetzen zu können,*
- *bzw. dass eine Zusammenarbeit und Absprache mit den angrenzenden Gemeinden hier unbedingt erfolgen sollte.*

- 2. *Durch das Einzugsgebiet des Flughafens fällt der Norden Neufahrns von vorneherein als Potentialfläche weg*

Die Karte von Eniano zeigt wie weit der Einflussbereich des Flughafens ist. Gleichzeitig wird auch deutlich, dass die Gemeinde bereits durch den Flughafenbetrieb stark betroffen ist. Jetzt soll auch noch Neufahrns Süden für Windenergie hergenommen werden.

Die Gemeinde sollte daher bemüht sein, darauf hinzuarbeiten, diese zusätzliche Belastung durch WEA zu vermeiden.

- 3. *Regionaler Grünzug, Bauschutzbereich Flughafen München, militärischer Interessensbereich Luftverteidigung*

- S.3

Die Belange des im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzugs und des Landschaftsschutzgebiets wurden ausdrücklich in die Abwägung eingestellt und stehen der Planung aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen.

- S.6.

Das gesamte Gemeindegebiet liegt zudem in einem „militärischen Interessensbereich Luftverteidigung“. Dieser Bereich betrifft die Region großflächig von Ingolstadt bis südlich München. Die Gemeinde Neufahrn geht davon aus, dass hierdurch keine Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen abzuleiten ist. Auch der Bauschutzbereich des Flughafens München betrifft den Planungsraum nicht. Die vorliegende Planung ist dennoch mit der Luftsicherung und dem Luftamt Südbayern abzustimmen.

Sind diese Punkte inzwischen geklärt?

- 4. *Die Bedeutung von Landschaftsschutzgebiet*

S.7 u.8

Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“. Landschaftsschutzgebiete sind keine Ausschlusskriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen. Zudem sind in der betroffenen Fläche keine für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt besonders bedeutende Flächen betroffen.

- *Östlich der Konzentrationszone grenzt das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ an. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes ist aus Sicht der Gemeinde nicht zu erwarten. Das Gleiche gilt für die westlich der Gemeindegrenze liegenden FFH-Gebiete Echinger Lohe und Garchinger Heide.*

42-173-3/2 Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ Vom 20. Oktober 1994

§ 3 Schutzzweck Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ ist es.

- 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wieder herzustellen, insbesondere, die Restbestände des Lohwaldgürtels sowie die der Münchner Heide, mit ihrem artenreichen Mager- und Trockenrasen als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern und zu entwickeln sowie das Vorfeld der Naturschutzgebiete „Garchinger Heide“ und „Echinger Lohe“ vor negativen Einflüssen zu schützen.*
- 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren,, sowie die Wald- und Heideflächen der Schotterebene als typische Bestandteile einer naturnahen Kulturlandschaft zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern.*
- 3. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Naherholung zu gewährleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken, wobei die landwirtschaftlichen Belange angemessen zu berücksichtigen sind.*

Dies sind die erklärten Zielsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet Echinger Gfild, die durch die WEA sicher beeinträchtigt werden. Wieder einmal muss die Agenda21 feststellen, dass Landschaftsschutzgebiet keinerlei Wert für das betroffene Gebiet hat. Vogelschlag und Insektensterben verursacht durch Windkraftträder ist bekannt, und steht den Schutzzielen deutlich entgegen.

- *5. Nachweis kollisionsgefährdeter Vogelarten*

S.8 Für den Bereich der Konzentrationszone liegen keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß § 45 b BNatSchG vor. Auch liegen keine Habitate in der Konzentrationszone, die eine signifikant erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Vogelarten, die im weiteren Umfeld brüten, befürchten lassen. Insofern geht die Gemeinde Neufahrn davon aus, dass der vorliegenden Planung keine erheblichen Belange des Artenschutzes entgegenstehen (vgl. Kap. 8).

S.9

§ 45 b BNatSchG definiert 15 kollisionsgefährdete Vogelarten.

Allgemein üblich ist es heute, die Plangebiete für Windkraftanlagen nach dem sog. Helgoländer Papier zu bewerten, das 2015 von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erstellt wurde (LAG VSW)

Dort sind weitere Vogelarten aufgenommen, für die Mindestabstände von WEA bzw. Prüfbereiche angegeben werden.

Neben anderen Arten werden allgemein Wiesenbrüter und Koloniebrüter aufgelistet.

Die Potentialfläche, die gänzlich im LSG Freisinger Moos und Echinger Gfild liegt, grenzt an die FFH-Gebiete Garchinger Heide, Echinger Lohe, Isarauen und die Dietersheimer Brenne an. Mittels Trittsteinbiotopen durch Ackerrandstreifenbegrünung wird versucht, eine Vernetzung herzustellen, so dass die ausgewählte Potentialfläche durchaus ein sensibler Lebensraum für nichthäufige Brutvogelarten bzw., Durchzügler oder Nahrungssuchende ist.

Im Bayernatlas wird der Potentialstandort für WEA als Biotopverbund-Wanderkorridor dargestellt!

*Als Brutvögel kommen hier vor Kiebitz, Feldlerche, Mäusebussard (Grauammer, Pirol als schützenswerte Singvögel)
Graureiher, Limikolen (Kampfläufer, Rotschenkel, Brachvogel, Bruchwasserläufer, Bekassine) als Durchzügler und Nahrungssuchende (Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Wiedehopf)
Milane, Uferschwalben*

Diese Angaben stammen u.a. aus Ornitho.de.

ornitho.de ist das größte Online-Portal zur Erfassung und Archivierung von Vogelbeobachtungen in Deutschland. Seit 2016 werden die Programme des bundesweiten ehrenamtlichen Vogelmonitorings integriert. Rechtsträger von ornitho.de ist der Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V.

Hier kann die Agenda21 nur Folgendes verstärkt einfordern:

S.10

Die Angaben zum Artenschutz sind vorläufig, hier werden ggf. noch Angaben der Naturschutzbehörden bzw. von Gebietskennern eingearbeitet, insbesondere bzgl. der nahen Isarauen.

6. Windkraftsensible Vogelarten und Insektensterben

S. 18

Nachweise von windkraftsensiblen Vogelarten sind in der Artenschutzkartierung nicht verzeichnet. Berührt sind nur erweiterte Prüfbereiche, in der Fläche ist aber aufgrund der Habitatstruktur und der Vorbelastungen keine signifikant erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten zu erwarten. Die restliche Teilfläche nahe dem FFH-Gebiet liegt in einem durch die Staatsstraße vorbelasteten Bereich. Während Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten in und nahe der Konzentrationszone nicht bekannt sind, sind Vorkommen anderer streng geschützter Arten, insbesondere gehölzbrütende Vogelarten in den Gehölzbiotopen, möglich.

Welche Quellen wurden hier herangezogen? Manche Gebiete weisen deshalb keine Arten auf, weil sie gar nicht kartiert wurden.

*Windenergie könnte für Insektensterben mitverantwortlich sein. Jeden Tag werden Milliarden von Fluginsekten durch die Rotorblätter von Windrädern getötet – das jedenfalls zeigt eine Modellrechnung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR)^{1,2,3}. Das Phänomen des sogenannten Insektenschlags kann die Leistung von Windkraftanlagen um bis zu 50 Prozent verringern⁴. Bisher wurde allerdings nicht untersucht, welche Folgen der Insektenschlag an Windrotoren für die Insektenpopulation und das Ökosystem haben könnte ⁴.
1. welt.de². faz.net³. lbv.de⁴. mannheim-windkraft.de
[insektensterben durch windkraft - Suchen \(bing.com\)](#)*

In einer sowieso schon ausgeräumten Agrarlandschaft würde die WEA also zusätzlich zu Verschlechterung der Ernährungslage für Vögel und ihren Nachwuchs führen. Ebenso wie für Fledermäuse, deren Vorkommen in der Echinger Lohe bekannt ist.



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Zusammenfassung:

1. Größere Windparks haben in der Summe geringere negative Auswirkungen als kleinere Wind-parks oder Einzelwindkraftträder.

Daher ist es sinnvoller, Potentialflächen eher auf Landkreisebene als auf Kommunalen Ebene zu suchen oder benachbarte Gemeinden sollten unbedingt zusammenarbeiten und gemeinsam geeignete Flächen deklarieren.

2. Die Gemeinde Neufahrn ist schon durch den Einzugsbereich des Flughafens sehr beeinträchtigt, die Potentialfläche ist dadurch auch auf ein Gebiet beschränkt, was gänzlich in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, umgeben von FFH-Gebieten.

Auch aus diesem Grund sollte die Gemeinde versuchen mit den Nachbargemeinden geeignetere Gebiete zu finden.

3. Regionaler Grünzug, militärischer Interessensbereich: hier ist die Sichtweise der Gemeinde der Nichtbeeinträchtigung abzuklären

4. Die Agenda21 weist auf die Bedeutung des LSG Freisinger Moos und Echinger Gfild als Verbindungsglied zwischen den FFH-Gebieten Echinger Lohe, Garchinger Heide und Isarauen hin. Das Potentialgebiet beeinträchtigt durch Vogel- und Insektenschlag den Biotopverbund-Korridor.

5. Nachweis kollisionsgefährdeter Vogelarten - die Angaben zum Artenschutz sind vorläufig. Hier sollte eine Kartierung vorgenommen werden von Gebietskennern.

6. Auch der Insektenschlag führt zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen von Vögeln und ihrem Nachwuchs, sowie von Fledermäusen z.B. der Echinger Lohe.

Also: Windkraftenergieanlagen Ja, aber größere Windparks an optimalen Standorten, wie in der Nähe vorhandener Industrieanlagen, längs Autobahn oder Bahntrassen oder anderen negativ vorbelasteten Arealen, an denen Natur und Mensch möglichst wenig gestört werden, Standorte, die die Gemeinde Neufahrn nicht bieten kann.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1:

Die Bauverwaltung stimmt der Einschätzung zu, dass größere Zusammenhänge der Windparks sinnvoller sind als Kleinanlagen. Die von der Gemeinde Neufahrn geplante Fläche umfasst fast 100 ha, von daher handelt es sich dabei durchaus um eine größere Fläche, die einen nennenswerten Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten kann und die auch zur Bündelung von Windkraftanlagen beiträgt.

Zu 2:

Die starken Einschränkungen in der Region durch den Flughafen und andere Anlagen wird von der Gemeinde bestätigt. Umso wichtiger ist es, die verbleibenden Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie bereit zu stellen.

Zu 3:

Die Belange des regionalen Grünzugs sowie die weiteren genannten Aspekte werden ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Bezüglich des militärischen Ausschlussbereiches Luftverteidigung wurden keine Einwände vorgebracht. Die deutsche Flugsicherung, der Flughafen München und das Luftamt Südbayern wurden an der Planung beteiligt. Einwände, die die Errichtung von Windkraftanlagen vollkommen unmöglich machen würden, wurden von diesen Stellen nicht vorgebracht. Jedoch sind die Möglichkeiten der Errichtung von Windkraftanlagen (beispielsweise gerade hinsichtlich deren Höhe) am konkreten Einzelfall zu prüfen. In diesem Genehmigungsverfahren sind dann die entsprechenden Nachweise und Abstimmungen zu führen. Erst auf Grundlage dieser Prozesse wird sich die tatsächliche Umsetzbarkeit der Windkraftanlagen ergeben können.

Zu 4:

Die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets wird gleichfalls ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Landschaftsschutzgebiete sind keine Ausschlussflächen für die Nutzung der Windenergie. Insbesondere mangels Alternativen gehen deshalb aus Sicht der Gemeinde die Belange der Erzeugung erneuerbarer Energie, für die ein überragendes öffentliches Interesse bestehen, im Rang vor. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Heidelandschaften oder der Echinger Lohe zu erwarten. Im Falle einer Planumsetzung ist die durch Bebauung oder Versiegelung betroffene Fläche äußerst gering. Auswirkungen auf Heidelandschaften und FFH-Gebiete wurden anhand der Erhaltungsziele des FFH Gebietes geprüft. Hier sind keine Erhaltungsziele genannt, die im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Auch die Funktion für die Erholung wird aus Sicht der Gemeinde nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Die Fläche wird vor allem für kleinere Spaziergänge, beispielsweise an Feierabenden oder Feiertagen, genutzt. Diese Nutzung wird nicht eingeschränkt. Die Fläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist neben den Flurwegen keine besonderen Erholungsfunktionen oder Erholungseinrichtungen auf. Insofern sind auch durch die gegenständlichen Planungen auch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt die Gemeinde ausdrücklich in die Abwägung ein. Es handelt sich um eine ausgeräumte Landschaft ohne besondere Qualität oder Wertigkeit. Auch Auswirkungen auf das überörtliche Biotopverbundsystem sind durch die Planung nicht zu erwarten, da keinerlei Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund betroffen sind.

Zu 5:

Es liegen bisher keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten im Nahbereich der Konzentrationszone vor. Auch bezüglich der Erhaltungsziele der genannten FFH Gebiete sind keine Erhaltungsziele genannt, die im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen relevant wären.

Die in der Stellungnahme genannten Brutvogelarten gelten nicht als kollisionsgefährdet. Eventuell erforderliche Artenschutzmaßnahmen aufgrund kleinflächig betroffener Habitate sind im konkreten Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Zu 6:

Die Einschätzung der Gemeinde beruht auf der Auswertung bestehender Daten. Die Gemeinde hat durch Auswertung vorhandener Daten und gezielter Begehungen bzw. Auswertung der Erhaltungsziele der FFH Gebiete eine hinreichend verlässliche Entscheidungsgrundlage. Dabei ist eine abschließende Bewertung nicht erforderlich und auch praktisch nicht möglich, da einerseits die dazu benötigten Daten über das tatsächliche

künftige Windparkprojekt fehlen und andererseits sich die Räumliche Verteilung der Artvorkommen sowie die fachlichen Bewertungsmaßstäbe zum Zeitpunkt des späteren Genehmigungsverfahrens für das Projekt schon wieder verändert haben können.

Die Hinweise zum Insektenschlag werden zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht zu vermeiden. Die wichtigste konfliktvermeidende Maßnahme in diesem Zusammenhang ist die Wahl der Standorte. Eine wie in der Stellungnahme richtig dargelegt „sowieso schon ausgeräumte Agrarlandschaft“ ist deshalb unter diesem Aspekt günstiger zu bewerten als eine naturnahe Landschaft mit hohem Insektenreichtum. Auch in diesem Zusammenhang dient die gegenständliche Planung der Konfliktvermeidung.

Zusammenfassende Gesamtabwägung:

Die Gemeinde hält an der gegenständlichen Planung einer Konzentrationszone im Süden von Neufahrn fest. Dem Tenor der Stellungnahme „Windkraft ja, aber nicht bei uns“ kann sich die Gemeinde Neufahrn in Verantwortung für die Belange des Klimaschutzes und im Hinblick auf die Zukunft nachfolgender Generationen nicht anschließen. Der Raum nördlich von München ist durch Straßen, Autobahnen und Gewerbeanlagen stark vorbelastet. Die Konzentrationszone selbst ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Energiebedarf ist in der Region München besonders hoch, sodass die Bereitstellung ortsnaher regenerativer Energien aus Sicht der Gemeinde im Rang gegenüber den befürchteten negativen Auswirkungen vorgeht. Auf das „überragende öffentliche Interesse“ an der Versorgung mit regenerativen Energien wird ausdrücklich hingewiesen. An der Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windkraft im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird daher festgehalten. Eine Planänderung erfolgt nicht.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft ist nicht notwendig.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)